

Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Auf Grund der §§ 96 Abs. 1 und 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), erlässt der Landkreis IIm-Kreis folgende Entgeltordnung:

§ 1 Zustandekommen des Unterrichtsvertrages

Der Unterrichtsvertrag kommt nach Anmeldung (in den Geschäftsstellen oder Online) und beiderseitiger Unterzeichnung zustande. Aus dem Vertrag geht die Höhe und Fälligkeit der Entgelte hervor.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Für den Unterricht an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau sind dem § 5 dieser Entgeltordnung zu entnehmen. Im Abstand von 2 Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung.
- (3) Zur Entgeltzahlung ist verpflichtet, wer Leistungen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau in Anspruch nimmt.
- (4) Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei der Berechnung der Entgelte wird zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen unterschieden. Als Erwachsene gelten Personen, die zum Schuljahresbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Schüler und Auszubildende über 18 Jahre gelten die Entgelte für Kinder bzw. Jugendliche.
- (6) Das Schuljahresentgelt ist in 2 Raten - jeweils zum 1. November und zum 2. Mai – fällig. Familien, deren Entgelt mehr als 1.000,00 € im Schuljahr beträgt, können auf Antrag die Entgelte in 4 Raten - jeweils zum 1. November, 15. Januar, 2. Mai und 15. Juni – entrichten. Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse, Schnupperunterricht) können abweichende Fälligkeitstermine vom Leiter der Musikschule festgelegt werden.
- (7) Die Entrichtung der Entgelte erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Ermächtigung ist bei Vertragsabschluss nach § 1 dieser Entgeltordnung zu erteilen.
- (8) Ausnahmen zu den Abs. 6 und 7 regelt im Einzelfall der Leiter der Musikschule.

§ 3 Unterrichtsbeginn und –ende

- (1) Das Unterrichtsentsgelt wird als Schuljahresentgelt entrichtet.
- (2) Entsprechend der Definition des Thüringer Schulgesetzes beginnt das Schuljahr am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres. In den Ferien und an allen anderen schulfreien Tagen wird kein Unterricht erteilt.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres. Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird das Jahresentgelt anteilig erhoben.
- (4) Die Entgeltschuld entsteht ab dem 1. des Monats in dem der Schüler den Unterricht aufnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel des Schuljahresentgeltes.
- (5) Bei Ablauf zeitlich befristeter Ausbildung (Kurse, Schnupperunterricht) bzw. mit Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltspflicht.

§ 4

Kündigung und Austritt aus der Musikschule

- (1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31. Januar und zum 31. Juli möglich. Die Kündigung muss fristgerecht und in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine außerordentliche Kündigung – zum jeweiligen Monatsende - möglich. Beendet ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres den Unterricht, so wird bis zum Austritt für jeden Monat des laufenden Schuljahres ein Zehntel des Schuljahresentgeltes erhoben.

Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:

- schwere Erkrankung, die die Fortführung des Unterrichts unmöglich machen
- unvorhergesehener Ortswechsel.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen.
Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Musikschule.

- (3) Die Musikschule ist zur Kündigung nach diesem Absatz berechtigt, wenn:
 - durch das Verhalten des Schülers eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr möglich ist
 - der Entgeltschuldner trotz Zahlungserinnerung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.

Bei einer Kündigung nach diesem Absatz wird das Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung berechnet.

§ 5 Höhe der Entgelte

Unterrichtsfächer Abs. 1 bis 4

Schuljahresentgelt in Euro pro Person (Abs. 1 – 4)

(1) Grundstufe/Frühmusikalische Ausbildung/Klassenmusizieren

1. Musikalische Früherziehung (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	204,00
Babykurs (11 Wochen) (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche, 11 Wochen)	51,00
2. Instrumentenkarussell (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche, inklusive Instrumentenmiete für ein Schuljahr)	264,00
3. Klassenmusizieren (Kooperationsprojekte zwischen Musikschule und allg.-bild. Schule inklusive Instrumentenmiete für ein Schuljahr)	240,00

(2) Instrumental- und Vokalausbildung:

Kinder

Erwachsene

1. Einzelunterricht (1 Stunde zu 30 Minuten pro Woche)	480,00	636,00
2. Einzelunterricht (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	588,00	768,00
3. Partnerunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	432,00	576,00
4. Gruppenunterricht für 3 oder mehr Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	360,00	480,00

(3) Tanz

1. Tanz (1 Stunde zu 60 Minuten pro Woche)	192,00	---
2. Tanz (1 Stunde zu 90 Minuten pro Woche)	258,00	---

(4) Unterricht in Ergänzungsfächern:

	<u>Kinder</u>	<u>Erwachsene</u>
1. Ergänzungsfächer für Teilnehmer ohne Hauptfachunterricht (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche) (Für Ensemblesmusizieren, z. B. Chor, Orchester, Kammermusikgruppen etc., wird kein Entgelt erhoben, wenn der Teilnehmer Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule erhält.)	84,00	120,00
2. Musiklehre (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	60,00	84,00

(5) Schnupperunterricht

Wenn organisatorisch möglich, kann so genannter Schnupperunterricht gegeben werden. Dieser ist auf die Dauer von vier Unterrichtseinheiten begrenzt. Das Entgelt beträgt 1/10 des jeweiligen Jahresentgeltes. Mündet der Unterricht in einen regulären Vertrag, wird das gezahlte Entgelt auf das Jahresentgelt angerechnet.

(6) Kurse und Projekte

Für Kurse und Projekte (z. B. berufsbegleitende Lehrgänge, sonstige Ergänzungsangebote) wird von den Teilnehmern zu Beginn des Kurses/Projekt es bzw. Schuljahres ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

(7) Überlassung von Instrumenten

Das Entgelt für die Nutzung von Leihinstrumenten außer Haus wird nach deren Anschaffungswert gestaffelt und beträgt:

Anschaffungswert (€)	Nutzungsentgelt/Jahr (€)	Anschaffungswert (€)	Nutzungsentgelt/Jahr (€)
-------------------------	-----------------------------	-------------------------	-----------------------------

bis 200	24,00	> 900 – 1.000	120,00
> 200 - 300	36,00	> 1.000 – 1.100	132,00
> 300 - 400	48,00	> 1.100 – 1.200	144,00
> 400 - 500	60,00	> 1.200 – 1.300	144,00
> 500 - 600	72,00	> 1.300 – 1.400	156,00
> 600 - 700	84,00	> 1.400 – 1.500	168,00
> 700 - 800	96,00	> 1.500 – 1.600	180,00
> 800 - 900	108,00	> 1.600 – 1.700	192,00

(8) Tonstudio, Cembalo, Raumnutzung

Nutzungsgegenstand	Nutzungsentgelt (€)	
	pro Tag	pro 2 Stunden
Cembali		
Cembalo Arnstadt	150,00	
Cembalo Ilmenau	200,00	
Tonstudio nur Technik		
Mikrofon incl. Kabel und Ständer	20,00	
Kopfhörer	5,00	
Monitorbox	15,00	
Nutzung		
Saal und Garderobe in Ilmenau oder Arnstadt	90,00	45,00
Tonstudio in Ilmenau	70,00	35,00
Saal, Garderobe und Tonstudio in Ilmenau	160,00	80,00
Räume (50-55 qm)	40,00	20,00

(9) Aufwandsentschädigung für Veranstaltungen

Für die Gestaltung von Veranstaltungen Dritter, wie zum Beispiel musikalische Umrahmungen, wird eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht. Die Höhe liegt im Ermessen des Leiters der Musikschule.

§ 6 Ermäßigung von Entgelten

(1) Auf schriftlichen Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) Familienermäßigung

- für das 2. Familienmitglied	15 %
- für das 3. Familienmitglied	30 %
- für das 4. Familienmitglied	50 %
- für das 5. und jedes weitere Familienmitglied	70 %

Unabhängig vom Anmeldedatum wird der Teilnehmer mit dem geringeren Gesamtentgelt ermäßigt. Die Ermäßigung betrifft das Gesamtentgelt des Familienmitglieds.

b) Mehrfächerermäßigung

Erhalten Teilnehmer Unterricht in mehreren entgeltspflichtigen Fächern, wird das Teilnehmerentgelt ab dem zweiten Fach um jeweils 15 % ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt auf das Fach mit dem geringeren Entgelt.

c) Sozialermäßigung

1. Das zu entrichtende Entgelt wird bei nachfolgenden Personen um 50 % ermäßigt:
 - Studenten ohne auf Dauer ausgerichtete Erwerbstätigkeit
 - Personen, die den freiwilligen Wehrdienst oder den Freiwilligendienst leisten
 - Teilnehmer des Thüringen Jahres
 - Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
2. Das zu entrichtende Entgelt wird bei nachfolgenden Personen um 75 % ermäßigt:
Bezieher von Leistungen der Arbeitsagentur oder des Jobcenters IIm-Kreis und Bezieher von Leistungen nach SGB XII bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung.

Die Ermäßigung nach Punkt 1 und 2 bezieht den angesprochenen Personenkreis sowie deren Kinder ein.

- (2) Bei Vorliegen mehrerer Gründe für die Ermäßigungen wird nur eine Form der Ermäßigung für einen Teilnehmer gewährt. Die Auswahl liegt beim Teilnehmer.
- (3) Begabtenförderung in Form einer entgeltfreien zusätzlichen Wochenunterrichtsstunde kann nach Einschätzung der Fachlehrer und dem Leiter der jeweiligen Hauptstelle gewährt werden. Bedingung hierfür ist, dass der Schüler im Fach Musiklehre angemeldet ist oder den Kurs (2 Jahre) erfolgreich beendet hat.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen ist, dass der Schüler seinen Hauptwohnsitz im IIm-Kreis hat.
- (5) Von der Ermäßigung ausgenommen sind Ergänzungsfächer (Ensemblemusizieren ohne Hauptfach und Musiklehre) und Kurse von zeitlich begrenzter Dauer (z. B. Babykurs, Schnupperkurs) sowie die Überlassung von Instrumenten.

§ 7 Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Auf schriftlichen Antrag wird bei attestierter Krankheit ab der 5. Krankheitswoche das anteilige Jahresentgelt für versäumte Unterrichtsstunden nach Beendigung des Schuljahres erstattet.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird ab der 5. Woche das anteilige Jahresentgelt auf schriftlichen Antrag nach Beendigung des Schuljahres erstattet.
- (3) In beiden Fällen errechnet sich der zu erstattende Anteil aus dem Jahresentgelt, geteilt durch die Jahresunterrichtswochen, multipliziert mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden. Anträge sind bis zum 31. Juli des entsprechenden Schuljahres zu stellen.
- (4) Der Unterricht an der Musikschule fällt aus, wenn er durch Rundfunk- bzw. Fernsehdurchsagen für allgemeinbildende Schulen ausgesetzt wird (Fälle von höherer Gewalt). Eine Entgelterstattung wird dafür nicht gewährt.

§ 8 Überlassen von Instrumenten der Musikschule

- (1) Instrumente werden nur Schülern der Musikschule Arnstadt-Ilmenau überlassen.
- (2) Die Instrumente werden grundsätzlich nur für die Dauer von einem Schuljahr überlassen. Über Verlängerungen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- (3) Mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses sind die Instrumente zurück zugeben.
- (4) Für überlassene Instrumente wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach § 5 (7) dieser Entgeltordnung. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt nach den Festlegungen im § 2 dieser Entgeltordnung.
- (5) Den Inhabern von Leihinstrumenten wird empfohlen eine Instrumentenversicherung für das Instrument abzuschließen.

§ 9 Hausordnung

Die Musikschule Arnstadt-Ilmenau verfügt über eigene und angemietete Räume und genießt in mehreren Schulen und weiteren Gebäuden Gastrecht. Es gilt die Hausordnung des Landratsamtes. Sie ist in den Geschäftsstellen der Musikschule einzusehen und im Internet veröffentlicht.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Musikschule beschränkt sich auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln ihrer Mitarbeiter.

§ 11 Meldepflicht

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltberechnung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

§ 12 Sonstige Regelungen

Im Text verwendete Bezeichnungen gelten in gleicher Weise sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.

§ 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung unwirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Damit treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Entgeltordnung vom 28. Juni 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 08/2011 vom 12. Juli 2011, außer Kraft.

Arnstadt, den 15. April 2015



P. Enders
Landrätin des IIm-Kreises